

## 161.

## A n t r a g.

Eingegangen am 9. März 1894.

Die Kammer wolle beschließen:

1. Die §§ 2, 22 und 23 der Geschäftsordnung für die zweite Kammer vom 13. Oktober 1874 werden aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

## § 2.

Zuständigkeit der Abtheilungen.

Den Abtheilungen steht zu und liegt ob:

1. die Vorprüfung der Wahlen der Kammermitglieder (§ 3) vorzunehmen,
2. einzelne von der Kammer bestimmte Vorlagen in Vorberathung zu nehmen.

## § 22.

Zur Vorberathung der Vorlagen werden von der Kammer aus deren Mitte nach Maßgabe des § 41 Deputationen gewählt.

Als ständige oder ordentliche Deputationen werden

1. eine Beschwerde- und Petitions-Deputation,
2. eine Deputation zur Prüfung des Rechenschaftsberichts über Einnahmen und Ausgaben des Staates (Rechenschafts-Deputation),
3. eine Deputation für Berathung des ordentlichen Budgets und der damit zusammenhängenden Positionen des außerordentlichen Budgets sowie für die Finanzgesetzgebung (Finanzdeputation A),
4. eine Deputation für alle übrigen Gegenstände des Finanzwesens (Finanzdeputation B),
5. eine Deputation für Gegenstände der Verfassung und Gesetzgebung (mit Ausnahme der Finanzgesetzgebung) und für die Gegenstände der Geschäftsordnung (Gesetzgebungs-Deputation)

von der Kammer sofort nach deren Bildung (§§ 5, 6 und 7), außerordentliche Deputationen aber werden für einzelne Angelegenheiten nach Eintritt des Bedürfnisses gewählt.

Darüber, welche Positionen des außerordentlichen Budgets unmittelbar im Zusammenhange stehen mit denen des ordentlichen Budgets, haben sich die Finanzdeputationen A und B unter einander zu verständigen. Im Mangel einer Verständigung entscheidet hierüber die Kammer.